Bebauungsplan Nr. 483 in Kraft getreten am 22.05.2009

Grundwerbegrenze

Gemarkung Amelsbüren

Flur 9

Flur 12

Flur 8

Zu- und Abfahrtsverbot

Anpflanzungsgebot für Baum und Strauch

Wiedaustraße

L 885

Straße „B"

Straße „D"

Schadowstraße

Schinkelstraße

Beginn der Baustrecke Sta 0.000

Ende der Baustrecke Sta 0.400

Beginn der Baustrecke Sta 0.0025

Ende der Baustrecke Sta 0.1050

Einschließungsstraße „A"

Grotiusstraße

Im Mühlenfeld

Verzweigstrecke 2000 m

Grenze des Bebauungsplangebietes - Achse der 10 kV-Freileitung

Schutzstreifen beiderseits 7,5 m

10 kV-Freileitung
SCHUTZSTR. BEIDSEITIG 7,5m

10 kV-Erdkabel

Umspannstelle

Kastanie

Prov. Wendehammer

Anschluß an Entwurf Gewerbegebiet / L 885

Ende der Baustrecke

GE II o.8 (1.6)

GE II o.8 (1.6) mit Einschr. nach § 8 Abs. 4 BauNVO

WA ○ II o.4 (o.6) 45°-50°

PRIVATWEG

Änderungen gem. Ratsbeschluß vom 29.1.74 / 12.2.74

1 AUSFERTIGUNG

Hinweis:

Der Rat der Stadt Münster hat am 20.04.1988 aufgrund des § 81 Landesbauordnung NW in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen.

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen)

1. Werbeanlagen sind nur auf den zugehörigen Gewerbegrundstücken nach Maßgabe der Ziff. 2 bis 5 zulässig. Ausgenommen hiervon sind einzelne, einheitlich gestaltete Hinweisschilder, die gruppenweise zusammengefaßt sind, im öffentlichen Straßenraum.

2. Großflächige Werbetafel (über 2 m²) sind auf der Straßenbegrenzungslinie und im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze unzulässig. Sie sind auch unzulässig zwischen dem Privatweg an der westlichen Plangebietsgrenze und den diesem Weg zugewandten Baugrenzen.

3. Unzulässig sind alle reflektierenden und sich bewegenden Werbeanlagen, wie Laufschrift, Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln.

4. Werbeanlagen an Gebäuden sind pro Gebäudeseite nur bis zu einer Höhe von 1 m und einer Länge von max. 2/3 der jeweiligen Außenwand unterhalb der Traufe zulässig; Werbeauslager nur bis zu einer Größe von 1,5 m².

5. Werbeanlagen an baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, (Schornsteine, Dachaufbauten, Pylone usw.) sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Größe von 5 m² nicht überschreiten.

Geändert durch Bebauungsplan AM 8 in der Fassung der

1. Änderung (1) vom 08.09.1984

2. Änderung (2) vom 16.02.1990

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Grundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5000 (DGK 5) mit Stand vom 1974. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der Grundlage mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Münster, den 22.8.1973

H. Ketker u. W. Blankenagel
Ing.-Büro für Straßenbau
44 Münster (Westf.)
von-Vincke-Str. 8, Tel. 5691

Kettker & Blankenagel
Ing.-Büro für Straßenbau

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Münster, den 27.8.1973

Gemeinde Amelsbüren
Der Gemeindedirektor
(Wiesmann)
Amtsdirektor

Amt Sankt Mauritz
Der Amtsdirektor
– Baurat –
In Vertretung:
(Klingemann)
Techn. Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 27.8.1973 aufgestellt worden.

Amelsbüren, den 27.8.1973

(Wottermann)
Bürgermeister

(Austermann)
Ratsmitglied

(Heidemann)
Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 27.8.1973 in der Zeit vom 24.9.1973 bis einschl. 26.10.1973 öffentlich ausgelegen.

Amelsbüren, den 26.10.1973

Gemeinde Amelsbüren
Der Gemeindedirektor
(Wiesmann)
Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 12.2.1974 als Ortssatzung erlassen worden.

Amelsbüren, den 12.2.1974

(Wottermann)
Bürgermeister

(Brendler)
Ratsmitglied

(Heidemann)
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 18. Oktober 1974 Aktenz. 24 genehmigt worden.

Münster, den 18. Oktober 1974

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Reg.-Baurat

Dieser Plan ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) mit Begründung vom bis einschl. öffentlich ausgelegen. Seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am im Amtsblatt Nr. 2 bekannt gemacht worden.

Münster Nr. ortsüblich bekanntgemacht worden.

Münster, den

Gemeinde Amelsbüren
Der Gemeindedirektor
(Wiesmann)
Amtsdirektor

Dieser Plan einschließlich ~~einschließlich~~ des violett gekreuzten Teilbereiches ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 5. Dezember 1974 (AZ.: 34.4.1 – 5207/-) insgesamt genehmigt worden.

Münster, den 13. Oktober 1975
Der Oberstadtdirektor
(Dr. Bockhorn)
Stadtvermessungsamtsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich im Amtsblatt des Kreises Münster Nr. 38 vom 30.12.1974 bekanntgemacht worden.

Münster, den 13. Oktober 1975
Der Oberstadtdirektor
(Dr. Bockhorn)
Stadtvermessungsamtsrat

FESTSETZUNGEN

GE GEWERBEGEBIET	BEBAUUNGSPLANGRENZE
II MAX. 2 VOLLGESCHOSSE	BAUGRENZE
o.8 GRUNDFLÄCHENZAHL	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
(1.6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL	10 kV-FREILEITUNG - SCHUTZSTR. BEIDSEITIG 7.5m
§ 8 Abs. 4 BauNVO NUR BETRIEBE OD. BETRIEBSTEILE, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	FuR ÖFFENTL. FUSS- + RADWEG
○ OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
II MAX. 2 VOLLGESCHOSSE OBERGESCHOSS ALS AUSGEB. DACHGESCH.	SICHTDREIECK, AUFWUCHS MAX. o.7m HOCH (2m / 210m)
o.4 GRUNDFLÄCHENZAHL	10 kV-Erdkabel
(o.6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL	Kastanie zu einstehender Baumbestand; Zu- und Abfahrtsverbot
45°-50° DACHNEIGUNG	Anpflanzungsgebot
	Von der § 885 einzusehende Werbeanlagen sind unzulässig

GEMARKUNG AMELSBÜREN
FLUR 12

MASSTAB 1 : 500

BEBAUUNGSPLAN AMELSBÜREN Nr. 8

GEWERBEGEBIET IM MÜHLENFELD